

Satzung

§ 1 Name, Sitz

- 1.) Der Verein führt den Namen „Freye Nordmannen e.V.“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragen unter der Nummer VR 82838.
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Weiterstadt.

§ 2 Zweck

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.) Zweck des Vereins ist die Förderung des mittelalterlichen Brauchtums und der mittelalterlichen Kunst und Kultur.
- 3.) Die Zweckverwirklichung erfolgt insbesondere durch Teilnahme an sowie Besuch oder Durchführung von:
 - mittelalterlichen Märkten und anderen Veranstaltungen mit mittelalterlichem oder historischem Charakter
 - Veranstaltungen, die der Präsentation des Vereins dienen
 - Liverollenspielveranstaltungen (Laien-Improvisationstheater)
 - sonstigen Veranstaltungen, die dem Satzungszweck nicht entgegenstehen
 - internen Zusammenkünften

Die Pflege, Förderung, Vermehrung, Verbreitung und Veranschaulichung des Wissens über die Zeit des Mittelalters erfolgt auf diesen Veranstaltungen durch:

- Darstellung, Vorführung und Erklärung der mittelalterlichen Kunst und Kultur und des mittelalterlichen Brauchtums.
- Interaktive Angebote für Veranstaltungsbesucher, die diesen die mittelalterliche Kunst und Kultur und das mittelalterliche Brauchtum auf interessante und lebendige Weise nahebringen.

Interne Zusammenkünfte dienen unter anderem zur Erarbeitung und Einübung mittelalterlicher handwerklicher Techniken und Kampfkünste und der Erweiterung der Kenntnisse über das Mittelalter durch Literaturrecherchen oder Museumsbesuche. Sie fördern generations- und kulturübergreifend soziale Kontakte und Kompetenzen und dienen dem Austausch, der Erweiterung und der Verbreitung des Wissens über die Zeit des Mittelalters.

Das mittelalterliche Brauchtum wird dabei insbesondere gefördert durch:

- Training und öffentliche Darbietung mittelalterlicher Kampfkünste
- Herstellung und Verwendung mittelalterlicher Kleidung, Gebrauchs- und Ausrüstungsgegenstände
- Pflege und Veranschaulichung mittelalterlicher Handwerkskünste
- Zubereitung und Darreichung mittelalterlicher Gerichte und Getränke
- Vermehrung und Verbreitung des Wissens über das Brauchtum des Mittelalters

Die mittelalterliche Kunst und Kultur wird dabei insbesondere gefördert durch:

- Pflege des Liedgutes und der Tänze
- Herstellung und Verwendung mittelalterlicher Kunst- und Ziergegenstände
- Pflege mittelalterlicher Sprachen, Sitten und Gebräuche
- Vermehrung und Verbreitung des Wissens über die Kunst und Kultur des Mittelalters

4.) Der Verein verfolgt keine religiösen oder politischen Ziele.

§ 3 Vereinsvermögen

- 1.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 2.) Auf Beschluss des Vorstands können Mitglieder pauschale Aufwandsentschädigungen und / oder Vergütungen erhalten. Die Verwendung von Mitgliedsbeiträgen ist hierfür nicht zulässig.
- 3.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Weiterstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1.) Es wird unterschieden zwischen
 - vorläufigen Mitgliedern
 - aktiven Mitgliedern
 - fördernden Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
- 2.) Einen schriftlichen Antrag auf aktive Mitgliedschaft kann jede natürliche Person stellen, die:
 - das 18. Lebensjahr vollendet hat.

- das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat: wenn mindestens ein Erziehungsberechtigter aktives Mitglied ist oder ein durch einen Erziehungsberechtigten schriftlich benannter volljähriger Vertreter aktives Mitglied ist.

3.) Vorläufiges Mitglied kann werden, wer nach Abgabe eines schriftlichen Antrags auf aktive Mitgliedschaft an den Vorstand als vorläufiges Mitglied angenommen wurde, siehe § 6.

4.) Aktives Mitglied kann werden, wer nach Beendigung der vorläufigen Mitgliedschaft als aktives Mitglied nach § 7 angenommen wurde.

5.) Förderndes Mitglied können alle volljährigen natürlichen oder juristischen Personen werden, die den Verein finanziell oder in sonstiger Weise unterstützen wollen. Die Abgabe eines schriftlichen Antrages auf fördernde Mitgliedschaft an den Vorstand ist erforderlich. Dieser ist befugt, den Antrag nach Prüfung anzunehmen bzw. abzulehnen.

6.) Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung ernannt.

7.) Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen, Anlagen und das Eigentum des Vereins zu satzungsgemäßen Zwecken zu nutzen und an den Aktivitäten des Vereins nach ihren jeweiligen Bedingungen teilzunehmen.

2.) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die Satzung und die gefassten Beschlüsse sowie die von der Mitgliederversammlung, dem Mitgliederent-

scheid oder dem Vorstand erlassenen Vorgaben (siehe auch § 14 Vereinsordnung) zu beachten.

3.) Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

Sollte der Mitgliedsbeitrag zum Fälligkeitszeitpunkt aus vom Mitglied zu vertretenden Gründen nicht eingezogen werden können, wird eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich 50% des Jahresbeitrags plus entstandener Rückbuchungsgebühren fällig.

Aktive Mitglieder können zusätzlich zur Zahlung von Umlagen verpflichtet werden, siehe auch § 9.

4.) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle anwesenden Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Vorläufige Mitglieder haben jedoch kein Stimmrecht bei Vorstandswahlen und allen Entscheidungen im Zusammenhang mit Mitgliedern.

5.) Stimmberechtigt für den Mitgliederentscheid sind alle aktiven und vorläufigen Mitglieder sowie Ehrenmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Vorläufige Mitglieder haben jedoch kein Stimmrecht bei allen Entscheidungen im Zusammenhang mit Mitgliedern.

6.) Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Adress- und Kontaktdaten aktuell zu halten.

7.) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Einrichtungen, Anlagen und das Eigentum des Vereins zu warten und zu pflegen, Regelungen hierzu trifft die Vereinsordnung.

§ 6 Vorläufige Mitgliedschaft

1.) Die Erlangung der aktiven Mitgliedschaft zum Verein setzt eine vorläufige Mitgliedschaft voraus. Die vorläufige Mitgliedschaft dient dem gegenseitigen Kennenlernen und der Bewährung bei der aktiven Mitarbeit.

2.) Die vorläufige Mitgliedschaft beginnt nach der Prüfung des schriftlichen Antrages auf aktive Mitgliedschaft durch den Vorstand sofern keine Bedenken seitens der Mitglieder vorliegen. Wenn Bedenken vorliegen, ist die Entscheidung über die Annahme des Antrags per Mitgliederentscheid zu treffen.

Bei Ablehnung des Antrages ist der Verein nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

3.) Die Dauer der vorläufigen Mitgliedschaft beträgt in der Regel mindestens 8 Monate und muss die Teilnahme an mindestens einem Lager umfassen. Der Vorstand ist berechtigt, hiervon abweichende Entscheidungen zu treffen.

4.) Die vorläufige Mitgliedschaft umfasst dieselben Rechte und Pflichten wie die aktive Mitgliedschaft, mit Ausnahme des Stimmrechts bei Personalentscheidungen (siehe § 5 Abs. 4 und 5.) und der Verpflichtung zur Zahlung von Umlagen.

5.) Die vorläufige Mitgliedschaft endet auf Antrag des Vorstands mit der Aufnahme zum aktiven Mitglied bzw. mit der Ablehnung durch die Mitgliederversammlung oder mit formlosem Austritt des vorläufigen Mitglieds selbst.

§ 7 Aktive Mitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung entscheidet über Annahme oder Ablehnung des vorläufigen Mitglieds zum aktiven Mitglied. Bei Ablehnung des Antrages besteht keine Verpflichtung dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

§ 8 Mitgliederentscheid

1.) Der Mitgliederentscheid dient der schnellen Entscheidungsfindung bei Entscheidungen von gemeinsamem Interesse und kann für alle Beschlussfassungen angewandt werden, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand obliegen.

2.) Der Mitgliederentscheid kann in beliebiger Form erfolgen, entweder schriftlich (per Post oder auf elektronischem Weg) oder mündlich (persönlich oder fernmündlich). Das Verfahren des Mitgliederentscheids ist in der Vereinsordnung geregelt.

§ 9 Mitgliedsbeitrag und Umlagen

1.) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben.

2.) Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Vereinsordnung festgeschrieben.

3.) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

4.) Von den aktiven Mitgliedern kann bei Erfordernis die Zahlung von Umlagen erhoben werden. Diese sollen im Laufe eines Jahres in der Regel die Höhe des Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen.

Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise einer Umlage wird im Einzelfall auf begründeten Antrag vom Vorstand durch Mitgliederentscheid beschlossen.

§ 10 Vorstand

1.) Der Vorstand besteht aus folgenden volljährigen aktiven Mitgliedern:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister (Kassenwart),
- d) dem Scriptor (Schriftführer)
- e) bis zu fünf Beisitzern

2.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.

3.) Die unter 1.) a) bis d) Genannten bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Dies gilt nicht für die Aufnahme von Krediten oder für Rechtsgeschäfte die den Verein für mehr als ein Jahr vertraglich binden, für diese sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

4.) Lediglich im Innenverhältnis ist die Vertretungsmacht des Vorstands in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften, die festgesetzte Beträge übersteigen, die Zustimmung entweder des Vorstands, des Mitgliederentscheids oder der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Die Regelungen hierzu sind in der Vereinsordnung festgesetzt.

5.) Entscheidungen, die durch den Vorstand zu treffen sind, können in beliebiger Form erfolgen, entweder schriftlich (per Post oder auf elektronischem Weg) oder mündlich (persönlich oder fernmündlich).

Zur Erlangung einer Entscheidung ist eine einfache Mehrheit ausreichend.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

6.) Dem Vorstand obliegt die Umsetzung der getroffenen Beschlüsse und er ist auskunftspflichtig gegenüber den Mitgliedern. Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder werden – sofern hier nicht aufgeführt - von der Vereinsordnung geregelt.

7.) Die Anzahl der Beisitzer wird durch die unter 1.) a) bis d) Genannten mit einfacher Mehrheit festgelegt und kann nach Erfordernis im Wahlturnus des Vorstandes geändert werden.

§ 11 Kassenprüfer

1.) Die Mitgliederversammlung wählt zur Prüfung der Jahresabrechnung mindestens einen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und müssen volljährige aktive Vereinsmitglieder sein.

Über die Anzahl der Kassenprüfer befindet die Mitgliederversammlung.

2.) Die Aufgaben des Kassenprüfers regelt die Vereinsordnung.

§ 12 Mitgliederversammlung

1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies unter Mitteilung der Gründe verlangt und wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgt nach denselben Regeln wie eine ordentliche Mitgliederversammlung.

2.) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden in Textform einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

3.) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder berechtigt. Die Teilnahme von Nichtmitgliedern wird von der Mitgliederversammlung genehmigt.

4.) Den Mitgliedern steht es frei, Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung abzugeben. Die Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein, dies ist auch mittels elektronischer Post möglich.

5.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

6.) Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Belange:

Mit einfacher Mehrheit:

- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Wahl des Vorstands
- Entlastung des Vorstands nach Anhörung der Berichte
- Wahl der Kassenprüfer und Festlegung der Anzahl
- Teilnahme von Nichtmitgliedern an der Versammlung
- Annahme sonstiger Beschlussanträge

Mit zweidrittel Mehrheit :

- Änderung der Vereinsordnung
- Aufnahme von aktiven Mitgliedern
- Rechtsgeschäfte ab dem in der Vereinsordnung festgesetzten Wert
- Rechtsgeschäfte, die eine längerfristige Vertragsbindung zur Folge haben

Mit dreiviertel Mehrheit :

- Ausschluss von Mitgliedern aus unter § 13 Abs. 3.) genannten Gründen
- Satzungsänderungen

Mit neunzehntel Mehrheit:

- Änderung des Vereinszwecks
- Auflösung des Vereins

Die Mehrheit bedeutet stets die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

7.) Das Stimmrecht kann nur durch persönliche Anwesenheit ausgeübt werden.

8.) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt, muss geheim abgestimmt werden.

9.) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie der Abstimmungsergebnisse in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterschreiben und an alle Mitglieder zu verteilen.

10.) Kann bei der Wahl zum Vorstand keiner der Kandidaten eine einfache Mehrheit erlangen, so findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.

§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft

1.) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt, Ausschluss eines Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit juristischer Personen.

2.) Der Austritt ist dem Vorstand formlos schriftlich und eigenhändig unterschrieben zu erklären und ist jeder Zeit möglich. Eine Rückerstattung von gezahlten Mitgliedsbeiträgen erfolgt für den Fall des Austritts nicht.

3.) Aus dem Verein ausgeschlossen werden können Mitglieder die:

- schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzen oder gegen die Satzung oder die Vereinsverordnung verstoßen
- das Ansehen oder die Ziele des Vereins gefährden
- durch fahrlässiges oder unverantwortliches Handeln sich oder andere gefährden.

4.) Über den Ausschluss eines Mitglieds aus unter 3.) genannten Gründen beschließt auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Bis dahin ruhen die Rechte und Ämter des Mitglieds.

5.) Mitglieder, die mit zu leistenden Zahlungen mehr als 3 Monate im Rückstand sind, werden mit sofortiger Wirkung vom Verein ausgeschlossen. Dies bedarf keiner weiteren Beschlussfassung.

§ 14 Vereinsordnung

Die Vereinsordnung wird von der Mitgliederversammlung erlassen und enthält weitergehende verbindliche Regelungen.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein, berührt dies die Geltung der übrigen Regelungen nicht. Anstelle der unwirksamen Regelung tritt eine solche, die rechtswirksam ist und der ursprünglichen Regelung im Sinn am nächsten kommt.

Anmerkung:

Diese Satzung wurde gegenüber der Urschrift vom 22.05.2010 geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.07.2010, 24.03.2012, 16.03.2013 und 15.03.2014.